

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1964	Nummer 154
--------------	---	------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	24. 11. 1964	RdErl. d. Innenministers Ausbildungslehrgang für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden . . . . .	1820
23213	17. 11. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Fliegende Bauten . . . . .	1820
5120	24. 11. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhalts sicherungsgesetzes (USG) . . . . .	1820
54	16. 11. 1964	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vollzug des Bundesleistungsgesetzes; hier: Zuständigkeitsabgrenzung zwischen höheren und unteren Verkehrsbehörden . . . . .	1823
6300	24. 11. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Abwicklung von Forderungen des Landes . . . . .	1823
78141	6. 10. 1964	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verstärkte Siedlungsmaßnahmen für heimatvertriebene und geflüchtete Landwirte; hier: Durchführung eines Fünfjahresplanes . . . . .	1824
8054	25. 11. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Schutz der Arbeitnehmer an Verkaufsständen vor Ladengeschäften und in Passagen . . . . .	1825
8114	16. 11. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Verwendung der von der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen erhobenen Ausgleichsabgaben . . . . .	1826

#### II.

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Innenminister</b>	
20. 11. 1964	RdErl. — Paßwesen; Ausstellung von Pässen für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger . . . . .
25. 11. 1964	Bek. — Öffentliche Lotterie . . . . .
<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
13. 11. 1964	Bek. — Erlöschen der öffentlichen Bestellung als Wirtschaftsprüfer und Erlöschen der öffentlichen Bestellung als vereidigter Buchprüfer sowie Erlöschen der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Personalveränderungen . . . . .
<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
	Personalveränderungen . . . . .
	1828

## I.

203016

**Ausbildungslehrgang  
für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen  
Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 11. 1964 —  
III A 4 — 2555 64

Die Leitstelle Deutscher Verwaltungs- und Sparkassenschulen hat im Einvernehmen mit mir nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12. 11. 1963 (MBI. NW. S. 1969 / SMBI. NW. 203016) den Lehr- und Stoffverteilungsplan für den Unterricht in dem Ausbildungslehrgang für den gehobenen bautechnischen Dienst aufgestellt. Den Lehrplan, in dem für den Ausbildungslehrgang 270 Unterrichtsstunden vorgesehen sind, gebe ich nachstehend bekannt. Der Stoffverteilungsplan wird von der Leitstelle Deutscher Verwaltungs- und Sparkassenschulen den Verwaltungs- und Sparkassenschulen im Lande Nordrhein-Westfalen gesondert übersandt.

**Lehrplan  
für den Ausbildungslehrgang  
für den gehobenen bautechnischen Dienst**

	Prüfungs- Stunden- zahl	anforde- rungen
<b>I Allgemeine Ausbildung</b>		
1. Staatskunde	20	2
2. Kommunales Verfassungsrecht	20	2
3. Recht des öffentlichen Dienstes	20	2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Behördenaufbau	30	2
5. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	20	1
	<b>110</b>	
<b>II Grundzüge des bürgerlichen Rechts</b>		
	<b>50</b>	<b>2</b>
<b>III Besondere Ausbildung</b>		
1. Allgemeines Ordnungsrecht	20	2
2. Planungs- und Bodenrecht	20	3
3. Baurecht	40	4
4. Straßen- und Wasserrecht	20	2
	<b>100</b>	
<b>IV Zur freien Verfügung</b>		
	<b>10</b>	
<b>Insgesamt:</b>		<b>270</b>

Für die Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik ist die besondere Ausbildung (Nr. III) durch Unterricht über „Bau, Unterhaltung und Überwachung technischer Anlagen“ zu verstärken (Prüfungsanforderung 4). Dafür ist der Unterricht im Baurecht und im Straßenrecht entsprechend zu kürzen.

Die Bezeichnung der Prüfungsanforderungen bedeutet: 1 = Überblick, 2 = Grundkenntnisse, 3 = Umfassendere Kenntnisse, 4 = Beherrschung.

— MBI. NW. 1964 S. 1820.

## 23213

**Fliegende Bauten**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 11. 1964 —  
II A 3 — 2.031.4 Nr. 262 64

Der RdErl. v. 6. 11. 1962 (MBI. NW. S. 1902 / SMBI. NW. 23213) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach Nummer 3.2.2 wird folgende Nummer 3.3 eingefügt:

3.3 In den technischen Bestimmungen für Schießbuden unter Abschnitt 2.7 der Richtlinien sind die zu stellenden baulichen Anforderungen im einzelnen ausführlich festgelegt. Die Bestimmungen können daher in der Regel bei der Prüfung der Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung und bei den Abnahmen durch technisch vorgebildete Kräfte der unteren Bauaufsichtsbehörden ohne Mitwirkung von Schießsachverständigen angewendet werden. Soweit jedoch im Sonderfalle schießtechnische Belange anstehen, zu deren Beurteilung die unteren Bauaufsichtsbehörden nicht in der Lage sind, können waffentechnische Beamte der Polizei im Wege der Amtshilfe hinzugezogen werden.

2. In den Anschriften wird nach den Worten „unteren Bauaufsichtsbehörden“ das Wort „Polizeibehörden“ eingefügt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr,  
unteren Bauaufsichtsbehörden,  
Polizeibehörden,  
das Landesprüfamt Baustatik,  
die Kommunalen Prüfämter für Baustatik;  
nachrichtlich:  
an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1964 S. 1820.

## 5120

**Durchführung des Unterhalts sicherungsgesetzes (USG)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 11. 1964 — IV A 1 — 5500

Mein RdErl. v. 5. 9. 1963 — SMBI. NW. 5120 — wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

**1. Zu Abschnitt II**

a) In Nr. 71 Abs. 1 ist nach Satz 2 einzufügen:  
Wegen des Besuchs berufsbildender Schulen vgl. Abschn. III Nr. 8 a).

b) In Nr. 71 ist Abs. 2 Satz 1 zu streichen.

**2. Zu Abschnitt III**

a) Die Überschrift vor Nr. 2 a erhält folgende Fassung:  
„Zu § 4“

b) Die Überschrift vor Nr. 3 wird gestrichen.

c) Abschnitt III erhält ab Nr. 3 folgende neue Fassung:

3. a) Wenn die Eltern des Einberufenen getrennt leben oder geschieden sind, ist vor der Anerkennung eines Unterhaltsanspruchs der Mutter gegen den zum Grundwehrdienst einberufenen Sohn zu prüfen, ob ihr ein Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehegatten zusteht (vgl. § 1361 BGB, §§ 58 ff. Ehegesetz;

Abschn. II Nr. 12). Fails ein solcher Anspruch besteht, ist der Sohn grundsätzlich nicht unterhaltspflichtig, da der Unterhaltsanspruch gegen den Ehegatten vorgeht (§ 1608 S. 1 BGB, bei geschiedener Ehe § 63 Abs. 1 S. 1 Ehegesetz). Dies gilt auch dann, wenn der Sohn vor seiner Einberufung freiwillig Unterhaltsbeträge an seine Mutter geleistet hat. Nur unter besonderen Umständen, nämlich wenn der Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann nicht realisierbar ist, besteht ein Unterhaltsanspruch gegen den Sohn (§ 1608 S. 2 und S. 3 i. Verb. mit § 1607 Abs. 2 BGB, § 63 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Ehegesetz). Die fehlende Realisierbarkeit muß im Einzelfall nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden und ist z. B. gegeben, wenn die Vollstreckung erfolglos ist oder wäre oder wenn der Aufenthalt des Ehemanns (früheren Ehemanns) nicht bekannt oder die Rechtsverfolgung gegen ihn aus sonstigen Gründen erheblich erschwert ist. Ein Unterhaltsanspruch der Mutter gegen den wehrpflichtigen Sohn kann auch dann bestehen, wenn die Mutter trotz Verwirklichung ihres Unterhaltsanspruchs gegen den unterhaltspflichtigen geschiedenen oder getrennt lebenden Ehemann unter Berücksichtigung ihres sonstigen Einkommens weiterhin als bedürftig im Sinne von Abschn. II Nr. 13 Buchstabe c) anzusehen ist.

Als vorrangige Unterhaltsansprüche können — in seltenen Fällen — auch Ansprüche gegen Verwandte in Frage kommen.

- b) Eine Unterhaltsleistung des Wehrpflichtigen an seine Geschwister liegt nur dann vor, wenn die Leistung unmittelbar an diese erbracht worden ist, nicht jedoch, wenn der Wehrpflichtige durch Leistungen an die Eltern diesen die Erfüllung ihrer Unterhaltpflicht gegenüber den Geschwistern des Wehrpflichtigen ermöglichen wollte.

#### Zu § 6 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative

4. Nach der Lebenserfahrung sind die Aufwendungen für den Lebensunterhalt von Kindern im wehrpflichtigen Alter, wenn diese im Haushalt der Eltern leben, in aller Regel mindestens gleich hoch wie für die Eltern selbst.

Deshalb kann ein offensichtliches Mißverhältnis in der Bedarfsberechnung i. S. von Abschn. II Nr. 27 Abs. 2 dann angenommen werden, wenn der für den Wehrpflichtigen gemäß der Bekanntmachung des Oberver sicherungsamtes Nordrhein-Westfalen errechnete Eigenverbrauch erheblich niedriger liegt als der einem Elternteil unter Einbeziehung seines sonstigen Einkommens zur Verfügung stehende Betrag. In diesen Fällen kann die Unterhaltsleistung i. S. des § 6 Abs. 2 S. 1 nach folgendem Beispiel ermittelt werden:

#### Beispiel:

Der vor seiner Einberufung mit seinen Eltern in Haushaltsgemeinschaft lebende Wehrpflichtige hat an die Eltern sein gesamtes Arbeitseinkommen von 260,— DM abgegeben. Die Eltern des Wehrpflichtigen haben ein Renteneinkommen von 370,— DM. An die Eltern abgegebenes

Einkommen des Wehrpflichtigen	260,— DM
Renteneinkommen der Eltern	370,— DM
Familieneinkommen	630,— DM.

Nach der Lebenserfahrung haben der Wehrpflichtige und seine Eltern etwa gleich hohe Ausgaben für den Lebensunterhalt, so daß von dem Familieneinkommen von 630,— DM auf jeden Haushaltangehörigen etwa 210,— DM für den Lebensunterhalt entfallen. Da der Wehrpflichtige 260,— DM an seine Eltern abgegeben, für seinen eigenen Lebensunterhalt aber 210,— DM verbraucht hat, hat er seine Eltern mit 50,— DM monatlich unterstützt.

#### Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

5. In besonders gelagerten Einzelfällen kann dem Wehrpflichtigen eine Mietbeihilfe neben den allgemeinen Leistungen gewährt werden, wenn ihm die Aufgabe des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Bei der Prüfung der Frage der Zumutbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

#### Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5

6. a) Mietzuschuß kann allein, neben anderen Sonderleistungen, neben allgemeinen Leistungen (in seltenen Ausnahmefällen) sowie neben Einzelleistungen gewährt werden.
- b) Mietzuschuß erhält nur der Wehrpflichtige selbst (§ 7 Abs. 1 Satz 2). Es ist daher in den Fällen, in denen der Mietzuschuß neben Einzelleistungen gewährt wird, rechtlich unzulässig, diesen Anspruch des Wehrpflichtigen dadurch einzuschränken, daß entsprechend höhere Einzelleistungen gewährt werden; dies geschieht z. T. dadurch, daß bei den abzuziehenden Gegenleistungen der Wert der Wohnung nicht berücksichtigt wird.

- c) Der Wehrpflichtige hat zum Unterhalt der Familienangehörigen beigetragen, wenn seine Leistungen die ihm von den Familienangehörigen gewährten Gegenleistungen für Kost, Bekleidung, Taschengeld usw. übersteigen.

Der Wert der Gegenleistung ist in Höhe des tatsächlich ermittelten Betrages von den Leistungen des Wehrpflichtigen abzusetzen (vgl. Abschn. II Nr. 27 und Abschn. III Nr. 4). Für Bekleidung ist ein Pauschbetrag von 40,— DM zu berücksichtigen.

Wie der Wehrpflichtige den seinen Familienangehörigen gewährten Betrag bezeichnet oder auf welche Gegenleistung (z. B. nur für Wohnung) er diese angerechnet wissen will, ist ohne Bedeutung.

Leistungen des Wehrpflichtigen, welche die Gegenleistungen übersteigen, sind nicht immer echte Unterhaltsbeiträge. Sie können z. B. Abzahlungen auf von den Eltern für den **Wehrpflichtigen** gekaufte Möbel oder ein gekauftes Kraftfahrzeug enthalten. Andererseits sind Beiträge des Wehrpflichtigen für Aufwendungen der Angehörigen, z. B. zur Tilgung des Darlehens für ein von den Eltern erbautes Eigenheim, als echte Unterhaltsleistungen anzusehen.

- d) Der Mietwert der gesamten Wohnung ergibt sich in der Regel aus dem Mietvertrag; inzwischen eingetretene Mieterhöhungen sind zu berücksichtigen. Bei Eigenheimen ist der ortsübliche Mietwert durch Beteiligung der Gemeindeverwaltung zu ermitteln. Die Berechnung des Mietwertes des von dem Wehrpflichtigen genutzten Wohnraumes ist aktenkundig zu machen.

- e) Beispiele für die Berechnung des Mietzuschusses

- aa) Mietzuschuß ohne Einzelleistungen

#### 1. Beispiel:

Der Wehrpflichtige hat seiner **nicht** unterhaltsbedürftigen Mutter 150,— DM abgegeben. Er hat Kost und Wohnung erhalten. Der Mietwert des von ihm genutzten Wohnraums beträgt 20,— DM.

#### Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	150,— DM
ab: Kost	100,— DM
Wohnung	20,— DM
bleiben	30,— DM.

Der Mietzuschuß ist auf 20,— DM festzusetzen.

## 2. Beispiel:

Wie Beispiel 1. der Mietwert beträgt 60,— DM.

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	150,— DM
ab: Kost	100,— DM
Wohnung	60,— DM <u>160,— DM</u>
bleiben	minus 10,— DM.

Der Mietzuschuß ist auf 50,— DM (60,— — 10,— DM) festzusetzen, da der Wehrpflichtige nur in dieser Höhe zur Gesamtmiete und damit zum Unterhalt der Mutter beigetragen hat.

## bb) Mietzuschuß neben Einzelleistungen

## 3. Beispiel:

Der Wehrpflichtige hat seiner unterhaltsbedürftigen Mutter 150,— DM abgegeben. Er hat Kost und Wohnung erhalten. Der Mietwert des von ihm genutzten Wohnraumes beträgt 30,— DM.

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	150,— DM
ab: Kost	100,— DM
Wohnung	30,— DM <u>130,— DM</u>
bleiben	20,— DM.

Die Einzelleistungen sind in Höhe von 20,— DM zu gewähren; der Mietzuschuß ist auf 30,— DM festzusetzen.

## 4. Beispiel:

Wie zu Beispiel 3, der Wehrpflichtige hat aber nur 120,— DM abgegeben.

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	120,— DM
ab: Kost	100,— DM
Wohnung	30,— DM <u>130,— DM</u>
bleiben	minus 10,— DM.

Es können keine Einzelleistungen gewährt werden; der Mietzuschuß ist auf 20,— DM festzusetzen.

## 5. Beispiel:

Der Wehrpflichtige hat seiner unterhaltsbedürftigen Mutter sein gesamtes Einkommen in Höhe von 450,— DM abgegeben. Er hat Kost, Wohnung, Fahrkosten (20,— DM), Bekleidung (40,— DM zuzüglich 10,— DM für Berufskleidung), Taschengeld (30,— DM) und einen Vereinsbeitrag (5,— DM) erhalten.

Der Mietwert des von dem Wehrpflichtigen genutzten Wohnraumes beträgt 70,— DM.

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	450,— DM
ab: Kost	100,— DM
Wohnung	70,— DM
Fahrkosten	20,— DM
Bekleidung	50,— DM
Taschengeld	30,— DM
Vereinsbeitrag	5,— DM <u>275,— DM</u>
bleiben	175,— DM.

Die Einzelleistungen sind in Höhe von 150,— DM zu gewähren (§ 6 Abs. 3); der Mietzuschuß ist auf 70,— DM festzusetzen.

## Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6

7. a) Die Aufwendungen für Verpflichtungen aus den in § 7 Abs. 2 Nr. 6 genannten Verträgen sind „bis zur Höhe von 15 v. H. des Nettoeinkommens“ des Wehrpflichtigen erstattungsfähig. Für die Feststellung des Nettoeinkommens gilt § 10. Der Wehrpflichtige muß deshalb im letzten Jahr vor seiner Einberufung Einkommen im Sinne des § 10 erzielt haben, damit die Sonderleistungen der Höhe nach (bis zu 15 v. H. des Nettoeinkommens) bestimmt werden können. Unerheblich ist, ob der Wehrpflichtige die Aufwendungen für die Verpflichtungen getragen hat (s. auch Abschn. II Nr. 50). Von dem Nachweis des Nettoeinkommens kann abgesehen werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich gegeben sind.

b) Für Beiträge zur Unfallversicherung darf nur bis zur Höhe der mindestens 12 Monate vor der Einberufung vereinbarten Beiträge Ersatz geleistet werden. Eine Erhöhung des Beitrages, die aus Anlaß der Einberufung zum Wehrdienst vereinbart worden ist, weil der Versicherungsschutz auch Dienstunfälle umfassen soll, kann keine Berücksichtigung finden. Das Soldatenversorgungsgesetz gewährleistet für diese Fälle ausreichende Hilfe. Abschn. II Nr. 52 wird hierdurch nicht berührt.

## Zu § 10

8. a) Sofern der Wehrpflichtige vor der Einberufung eine berufsbildende Schule (z. B. sämtliche Ingenieurschulen und Fachschulen sowie höhere Fachschulen) besucht hat, bleibt die Zeit des Schulbesuchs unberücksichtigt. Die Zeit einer vor diesem Schulbesuch liegenden Tätigkeit ist in den Bemessungszeitraum einzubeziehen.

b) Bei der Umrechnung von im Ausland in ausländischer Währung erzieltem Verdienst in Deutsche Mark ist die vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Deutschen Verbraucherschemas ermittelte und veröffentlichte Verbrauchergeldparität für den betreffenden Staat zugrunde zu legen.

c) Übergangsgebühren nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz, die wie Dienstbezüge in Monatsbeträgen gezahlt werden, sollen nach ihrem Sinn und Zweck den Lebensunterhalt des ehemaligen Soldaten auf Zeit für eine Übergangszeit sicherstellen. Sie dienen auch dazu, Mindereinnahmen aus einem nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst eingegangenen Arbeitsverhältnis auszugleichen. Übergangsgebühren sind daher grundsätzlich wie Arbeitslohn im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 zu behandeln und dem sonstigen Arbeitslohn hinzuzurechnen. Dennoch sind die Übergangsgebühren für die Bemessung der Verdienstausfallentschädigung nicht praktische Bedeutung. Werden nämlich die Übergangsgebühren während der Dauer der Wehrübung weitergewährt, so können sie deshalb bei der Bemessung der Verdienstausfallentschädigung nicht berücksichtigt werden, weil sie kein infolge des Wehrdienstes entfallendes Nettoeinkommen im Sinne des § 13 Abs. 2 sind. Wird die Zahlung von Übergangsgebühren während der Dauer der Wehrübung oder bereits während des Bemessungszeitraumes im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 eingestellt, weil die in § 11 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz vorgesehenen Zeiträume für die Gewährung von Übergangsgebühren abgelaufen sind, so entfallen diese Einkünfte ebenfalls nicht infolge des Wehrdienstes im Sinne des § 13 Abs. 2, so daß auch in diesen Fällen die Übergangsgebühren bei der Bemessung der Verdienstausfallentschädigung nicht berücksichtigt werden können.

## Zu § 13

9. a) § 13 Abs. 3 setzt, soweit Kinderzulage nach § 7 Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes i. d. F. v. 22. August 1961 (BGBl. I S. 1611), geändert durch Gesetz v. 22. März 1962 (BGBl. I S. 169), für das zweite Kind in Betracht kommt, voraus, daß dem Wehrpflichtigen vor der Einberufung Zweitkindergeld nach Maßgabe des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) tatsächlich gewährt worden ist. Hat der Wehrpflichtige Zweitkindergeld nicht erhalten, so ist für eine Anwendung des § 13 Abs. 3 kein Raum, da von einer dem Kindergeld entsprechenden Kinderzulage nach § 7 Abs. 2 Wehrsoldgesetz nicht gesprochen werden kann. In diesem Falle darf daher bei Festsetzung der Verdienstausfallentschädigung die nach § 7 Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes gezahlte Kinderzulage nicht außer Ansatz bleiben.

b) Nach § 13 Abs. 5 erhält der Wehrpflichtige Ersatz der Aufwendungen für Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben i. S. des Einkommensteuergesetzes, wenn er seinen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder seine selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen läßt und der Betrieb ruht. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind nicht bereits gegeben, wenn eine Ersatzkraft oder ein Vertreter nicht eingestellt ist. Das entscheidende Merkmal des § 13 Abs. 5 ist vielmehr, daß der Betrieb „ruht“. Von einem Ruhen des Betriebes kann im allgemeinen nicht gesprochen werden, wenn Familienangehörige oder Angestellte in irgendeiner Form, auch nur in beschränktem Umfange, im Betrieb tätig bleiben (vgl. Abschn. II Nr. 80). Dies gilt auch für Rechtsanwalts- und Arztpraxen.

## Zu § 16

10. a) Um eine regelmäßige Überwachung der Forderungen auf Erstattung zu Unrecht empfangener Leistungen zu gewährleisten, sind besondere Überzahlungslisten zu führen. In diesen Listen sind auch die Fälle nachzuweisen, in denen von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen abgesehen worden ist.

b) Die Durchführungsbehörden sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit ein durch Überzahlung dem Bund entstandener Schaden nach Möglichkeit ersetzt oder gemindert wird. Das bedeutet, daß der Schaden auch im Rahmen des Beamtenhaftungsrechts gegenüber den dafür haftbaren Bediensteten alsbald geltend gemacht wird. Von der Inanspruchnahme der zum Schadensersatz verpflichteten Bediensteten darf nur abgesehen werden, wenn zuvor durch mich die Zustimmung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung eingeholt worden ist.

c) Die Befugnis, von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen nach § 16 Abs. 3 abzusehen, ist wie folgt eingeschränkt:

aa) Bei Beträgen von 50.— DM bis 1 000.— DM ist die Weisung des Regierungspräsidenten einzuhören;

bb) bei Beträgen über 1 000.— DM sind mir die Akten mit einer Stellungnahme des Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

## Zu § 20

11. Die Verpflichtung des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, jede Änderung der Verhältnisse die für die Bemessung der Leistungen zur Unterhaltssicherung von Belang ist, unverzüglich anzugeben, ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

## Zu § 23

12. Nach § 1 Abs. 2 USG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1, 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes haben Beamte und Richter sowie Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die das 25. Lebensjahr vollendet oder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber bereits 12 Monate Wehrdienst geleistet haben und zu Wehrübungen herangezogen werden, keinen Anspruch auf Unterhaltssicherung; sie erhalten für die Dauer der Wehrübung ihre Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse oder Arbeitsentgelt weiter. Diese Regelung bedeutet für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die außer den Einkünften aus der Verwendung im öffentlichen Dienst Nebeneinkünfte, z. B. durch Gutachtertätigkeit, Lehr- oder schriftstellerische Tätigkeit erzielen, eine unbillige Härte. Ihnen kann deshalb im Wege des Härteausgleichs der infolge des Wehrdienstes entstehende Ausfall an Nebeneinnahmen bis in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Diensteinkommen und den in § 13 Abs. 2 angegebenen Höchstbeträgen erstattet werden. Auf die Ausgleichsleistung ist das Übungsgeld nicht anzurechnen.

An die Regierungspräsidenten.

Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1964 S. 1820.

## 54

**Vollzug des Bundesleistungsgesetzes;**  
**hier: Zuständigkeitsabgrenzung zwischen höheren**  
**und unteren Verkehrsbehörden**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 11. 1964 — Z E 1 — 10—01 — 35 64

Die Befugnisse aus der alternativen Zuständigkeitsregelung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz v. 1. 10. 1961 (BGBl. I S. 1786) sind auszuüben

1. für die Inanspruchnahme vor Kraftfahrzeugen nebst Zubehör
  - von der kreisfreien Städten und Landkreisen als untere Verkehrsbehörden.
2. für die Inanspruchnahme von Straßenbahnen nebst Zubehör
  - von den Regierungspräsidenten als höhere Verkehrsbehörden.

Diese Regelung gilt entsprechend für die Anforderung von Verkehrsleistungen mit den obenbezeichneten Verkehrsmitteln sowie für die Anforderung von Anlagen und Einrichtungen, welche dem Verkehr oder dem Umschlag dienen (§ 2 Abs. 3 a. a. O.).

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,  
 kreisfreien Städte und Landkreise;

nachrichtlich:

an alle Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1964 S. 1823.

## 6300

**Abwicklung von Forderungen des Landes**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 11. 1964  
 I A 2 — 2711-13

Der RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1964 (MBl. NW. S. 1171 / SMBL. NW. 6300) gilt entsprechend, soweit Forderungen für meinen Geschäftsbereich von den Regierungspräsidenten verwaltet werden.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1964 S. 1823.

78141

**Verstärkte Siedlungsmaßnahmen für heimatvertriebene und geflüchtete Landwirte;  
hier: Durchführung eines Fünfjahresplanes**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 10. 1964 — V D 251—11110

Die Landesregierung hat die Durchführung eines Fünfjahresplanes für die Eingliederung der vertriebenen und aus der Sowjetischen Besatzungszone geflüchteten Landwirte beschlossen.

Auf Grund dieses Beschlusses werden alle Landesbehörden angewiesen, die Durchführung des Fünfjahresplanes auf das Nachdrücklichste und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern.

Die Landesregierung erläßt gleichzeitig nachfolgenden Aufruf:

**Aufruf**

**zur Mithilfe bei der Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft**

Die Landesregierung sieht es nach wie vor als eine wichtige staatspolitische Aufgabe an, die vertriebenen und aus der Sowjetischen Besatzungszone geflüchteten Landwirte wieder seßhaft zu machen. Bisher wurden vom Land für diese Siedlungsmaßnahmen insgesamt 518 Mio DM zur Verfügung gestellt. Außerdem ist der Domänenbesitz des Landes nahezu restlos für Siedlungszwecke aufgeteilt worden. Bis zum 1. Januar 1964 sind 25 570 vertriebene und aus der Sowjetischen Besatzungszone geflüchtete Landwirte in Nordrhein-Westfalen angesiedelt worden. Der Erfolg dieser Bemühungen ist beachtlich.

Aber noch warten Tausende vertriebene und geflüchtete Landwirte auf eine Siedlerstelle. Die Landesregierung hat sich deshalb entschlossen, die Eingliederung dieser Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge durch systematische Maßnahmen so zu intensivieren, daß sie in absehbarer Zeit abgeschlossen werden kann. Dieses Ziel ist jedoch nur zu erreichen, wenn alle verantwortungsbewußten Kräfte und Stellen unseres Landes sich zur tätigen Mithilfe bereitfinden. Das gilt in erster Linie für die Landbeschaffung und die Förderung der notwendigen Baumaßnahmen.

Besondere Bedeutung kommt dabei unserem dichtbesiedelten Land der Errichtung von Nebenerwerbsstellen zu. Die Landesregierung fordert deshalb alle beteiligten Stellen des Landes auf, durch eine tatkräftige Unterstützung

dieser Maßnahmen die Voraussetzungen für eine verstärkte Errichtung von Nebenerwerbsstellen zu schaffen. Alle Landesbehörden sind von der Landesregierung angewiesen, die Durchführung dieses Fünfjahresplanes für die Eingliederung der vertriebenen und aus der Sowjetischen Besatzungszone geflüchteten Landwirte auf das Nachdrücklichste und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern. Die Landesregierung bittet aber auch die Landkreise und Gemeinden, sich dieser bedeutungsvollen Aufgabe besonders anzunehmen. In den Bauleitplänen sollen solche Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden, in denen die Errichtung landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen zulässig ist oder zugelassen werden kann. Dabei wird nochmals auf den Gemeinsamen Runderlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Arbeits- und Sozialministers vom 10. April 1964 — SMBI. NW. 23210 — hingewiesen.

Die Kreise und Gemeinden werden nachdrücklich gebeten, Anträge auf Erteilung der Baugenehmigung in verständnisvoller Zusammenarbeit mit den Siedlungsbehörden und den Siedlungsträgern bevorzugt zu behandeln und die Eingliederung der heimatvertriebenen und aus der Sowjetischen Besatzungszone geflüchteten Landwirte nachdrücklich zu fördern.

Düsseldorf, den 22. September 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

8054

## **Schutz der Arbeitnehmer an Verkaufsständen vor Ladengeschäften und in Passagen**

RdEri. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 11. 1964 —  
III A 3 — 8235 (III Nr. 62/64)

In den nachstehenden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Richtlinien sind Maßnahmen zusammengestellt, die geeignet sind, Arbeitnehmer, die an Verkaufsständen vor Ladengeschäften und in Passagen beschäftigt werden, vor Gefahren für ihre Gesundheit zu schützen.

### **1. Geltungsbereich**

Die Richtlinien finden Anwendung auf Verkaufsstände, die außerhalb eines Ladengeschäfts, jedoch in räumlichem Zusammenhang mit diesem aufgestellt werden. Als Verkaufsstände im Sinne dieser Richtlinien gelten auch Auslagen vor Ladengeschäften, wenn die Arbeitnehmer bei der Bedienung der Kunden regelmäßig und in erheblichem Umfange im Freien tätig sind.

### **2. Schutz gegen Niederschläge**

Die Arbeitsplätze sind durch eine wasserdichte Überdachung gegen Niederschläge zu schützen, sofern nicht der Aufstellungsort des Verkaufsstandes (z. B. in Passagen, überdachten Eingängen) Schutz gegen Niederschläge bietet oder der Verkauf bei Auftreten der Niederschläge eingestellt wird. Erforderlichfalls ist an der Wetterseite eine Schutzwand anzubringen; die Schutzwand ist so zu bemessen, daß auch seitlich einfallende Niederschläge den Standplatz des Arbeitnehmers nicht treffen können.

### **3. Schutz gegen Sonneneinstrahlung**

Die Arbeitnehmer sind gegen übermäßige Sonneneinstrahlung durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Überdachung oder standsichere Schirme) zu schützen.

### **4. Schutz gegen Zugluft**

Die Verkaufsstände sollen nicht an zugigen Stellen aufgestellt werden. Kann ein ausreichender Schutz des Arbeitnehmers gegen gesundheitsgefährdende Zugluft nicht durch die Wahl des Aufstellungsortes erreicht werden, so sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen (z. B. allseitige Umkleidung des Verkaufsstandes bis zur Höhe des Verkaufstisches und bis über Kopfhöhe durchgeführte Schutzwände an den beiden Seiten und im Rücken).

### **5. Schutz gegen Auspuffgase von Kraftfahrzeugen**

An Stellen, an denen die Gefahr besteht, daß die Arbeitnehmer durch Auspuffgase von Kraftfahrzeugen gesundheitlich beeinträchtigt werden (z. B. an verkehrsreichen Straßenkreuzungen oder in verkehrsreichen engen Straßen), dürfen Arbeitnehmer an Verkaufsständen nicht beschäftigt werden.

### **6. Fluchtwiege**

Verkaufsstände müssen so aufgestellt werden, daß der Rückzug der Arbeitnehmer des Ladengeschäfts im Gefahrfall nicht gefährdet ist.

### **7. Fußböden**

Die Fußböden der Verkaufsstände müssen wärmeisolierend, feuchtigkeitsabweisend, rutschfest und trittsicher sein, soweit die Art des Verkaufsstandes dies gestattet\*).

\* Dies wird in der Regel nicht der Fall sein bei Auslagen vor Ladengeschäften.

### **3. Schutzkleidung**

Sofern die Ausgestaltung und Einrichtung des Arbeitsplatzes oder die Art der Tätigkeit keinen ausreichenden Schutz bieten, hat der Arbeitgeber bei feuchter und kalter Witterung entsprechende Schutzkleidung (z. B. Überschuhe sowie warme Oberbekleidung) zur Verfügung zu stellen.

### **9. Beheizung**

Bei besonders ungünstiger Witterung (z. B. bei naßkaltem Wetter, bei stärkeren kalten Winden oder Außen-temperaturen unter  $-16^{\circ}\text{C}$ ) sind die vorgenannten Maßnahmen allein nicht ausreichend, um gesundheitliche Schäden zu verhüten; deshalb ist der Verkaufsstand zu beheizen. Die Heizquelle ist so einzurichten, daß Erkältungsgefahren durch nur teilweise Erwärmung des Arbeitnehmers vermieden werden. Die Heizelemente sind gegen unbeabsichtigte Berührung zu schützen. Die Heizkörper sind so aufzustellen, daß keine Brandgefahr und keine Beeinträchtigung des Arbeitnehmers durch Abgase eintreten können.

### **10. Ausschluß ungeeigneter Personen**

Werdende und stillende Mütter dürfen an den Verkaufsständen nicht beschäftigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 des Mutterschutzgesetzes v. 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69) gegeben sind. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur zusammen mit geeigneter Erwachsenen an den Verkaufsständen tätig sein.

### **11. Aufenthalt während der Pausen**

Bei feuchter oder kalter Witterung ist den Arbeitnehmern Gelegenheit zu geben, sich während der Pausen aufzuwärmen.

### **12. Arbeitszeit**

Die Arbeitnehmer sollen an den Verkaufsständen möglichst im Wechsel beschäftigt werden, sie dürfen nicht länger als je zwei Stunden ununterbrochen an den Verkaufsständen tätig sein; eine erneute Beschäftigung an den Verkaufsständen ist erst nach einer mindestens zweistündigen Unterbrechung zulässig. Dies gilt insbesondere bei nasser, kalter oder heißer Witterung.

### **13. Warme Getränke**

Bei feuchter oder kalter Witterung sind den Arbeitnehmern auf Wunsch warme Getränke zu verabreichen.

### **14. Sitzgelegenheiten**

Den Arbeitnehmern sind Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen, sofern die Verkaufstätigkeit nicht in kurzen Zeitabständen durch Pausen unterbrochen wird, in denen Gelegenheit zum Ausruhen besteht.

### **15. Beschäftigung während der kalten Jahreszeit**

An den Verkaufsständen sollen Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. November bis 31. März nicht beschäftigt werden.

Diese Richtlinien sind bei Maßnahmen nach § 139 g GewO zu berücksichtigen. Über die Richtlinien hinausgehende Anforderungen sind zu stellen, wenn die Verhältnisse des Einzelfalles es erfordern.

Abweichend von Nr. 15 der Richtlinien ist in Nordrhein-Westfalen die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der kalten Jahreszeit zu verbieten. Von dem Verbot darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn außerdem mindestens die Maßnahmen nach Nr. 2 bis 14 der Richtlinien beachtet sind, abgesehen werden.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Staatlichen Gewerbeärzte.

8114

**Richtlinien  
über die Verwendung der von der Zentralstelle  
für den Bergmannsversorgungsschein des Landes  
Nordrhein-Westfalen erhobenen Ausgleichsabgaben**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 11. 1964 —  
II A 2 — 3812 (8006)

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 9. Januar 1958 (SGV. NW. 81) bestimme ich, daß die von der Zentralstelle erhobenen Ausgleichsabgaben für folgende Leistungen, die die Unterbringung des Bergmannsversorgungsschein-Inhabers in einem Pflichtplatz erleichtern sollen, verwendet werden können.

**1. Allgemeines**

**1.1 Die Leistungen umfassen:**

Vorstellungskosten,  
Arbeitsausrüstung,  
Überbrückungsbeihilfe,  
Umschulungsbeihilfe,  
Trennungsbeihilfe,  
zusätzliche Fahrkosten,  
Umzugskosten, Einrichtungsbeihilfe.

**1.2 Die Leistungen werden auf Antrag des Bergmannsversorgungsschein-Inhabers als Zuschuß gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht.**

**1.3 Die Leistungen dürfen nur gewährt werden, wenn sie der Unterbringung des Bergmannsversorgungsschein-Inhabers in einem Pflichtplatz außerhalb des Bergbaus dienen.**

Die Leistungen sind insoweit zu versagen, als die Kosten durch den Arbeitgeber oder andere Stellen übernommen werden.

**2. Leistungen**

**2.1 Vorstellungskosten**

**2.11 Kann die Vermittlung einer bestimmten Arbeitsstelle durch persönliche Vorstellung des Bergmannsversorgungsschein-Inhabers wesentlich erleichtert werden, so kann die Zentralstelle Vorstellungskosten übernehmen; das gleiche gilt in den Fällen, in denen der Bergmannsversorgungsschein-Inhaber eine geeignete Arbeitsstelle selbst nachgewiesen hat.**

**2.12 Als Vorstellungskosten können übernommen werden**

Fahrkosten für die Hin- und Rückreise, wenn diese den Betrag von 3,— DM übersteigen,

Reiseverpflegungskosten bis zur Höhe von 8,50 DM täglich und

Übernachtungskosten bis zur Höhe von 9,— DM für jede Übernachtung.

**2.13 Es können höchstens die Fahrkosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen werden. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Bei Benutzung eines nichtöffentlichen Verkehrsmittels kann eine Unkostenentschädigung gewährt werden, die den nach den vorstehenden Sätzen zulässigen Betrag nicht übersteigen darf.**

**2.2 Arbeitsausrüstung**

**2.21** Für notwendige Arbeitsausrüstung (z. B. Berufskleidung) kann die Zentralstelle eine einmalige Beihilfe bis zu 300,— DM gewähren.

**2.22** Die Beihilfe für die Arbeitsausrüstung darf nur bewilligt werden, wenn die Ausrüstung üblicherweise vom Arbeitnehmer beigebracht wird.

**2.3 Überbrückungsbeihilfe**

**2.31 An Bergmannsversorgungsschein-Inhaber, die**

eine bergmännische Tätigkeit aufgegeben und im Anschluß hieran eine geringer entlohnte Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufgenommen haben oder

nach dem Ausscheiden aus dem Bergbau binnen 6 Monaten eine Tätigkeit aufgegeben und eine andere geringer entlohnte Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufgenommen haben,

kann eine Überbrückungsbeihilfe gewährt werden.

**2.32** Die Überbrückungsbeihilfe kann in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 90 v. H. des durchschnittlich während der letzten 3 Beschäftigungsmonate (13 Beschäftigungswochen) im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts und dem Nettoarbeitsentgelt aus der geringer entlohten Tätigkeit gewährt werden. Nettoarbeitsentgelt ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderde Arbeitsentgelt. Leistungen, die von anderen Stellen zum Ausgleich einer Minderung des Arbeitsentgelts gewährt werden, sind auf die Überbrückungsbeihilfe anzurechnen. Hierzu zählen insbesondere die auf Grund der Vorschrift des § 5 Abs. 1 der Dritten Berufskrankheitenverordnung i. d. F. der Vierten Berufskrankheitenverordnung vom 29. Januar 1943 (RGBl. I S. 85) von einer Berufsgenossenschaft gewährten Geldleistungen (Übergangsrente, Übergangsgeld). Die Knappschaftsausgleichsleistung (§ 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes) wird auf die Überbrückungsbeihilfe angerechnet.

**2.33** Die Überbrückungsbeihilfe kann für die Zeit, in der der Bergmannsversorgungsschein-Inhaber eine geringere Entlohnung erhält, längstens jedoch bis zum Ablauf des 12. Monats seit der erstmaligen Unterbringung in einem Pflichtplatz, gezahlt werden.

**2.4 Umschulungsbeihilfe**

**2.41** Bergmannsversorgungsschein-Inhabern, die nicht mehr im Bergbau beschäftigt sind, kann eine Beihilfe bis zur Höhe von 90 v. H. des durchschnittlich während der letzten 3 Beschäftigungsmonate (13 Beschäftigungswochen) im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts gewährt werden, wenn sie auf Veranlassung der Zentralstelle zum Zwecke der Unterbringung in einem Pflichtplatz außerhalb des Bergbaus an einem Umschulungslehrgang teilnehmen. Abschnitt 2.32 Satz 2 bis 4 findet Anwendung.

**2.42** Falls von der Zentralstelle aus Haushaltssmitteln des Landes die Kosten eines Internatslehrgangs übernommen werden, ermäßigt sich die Beihilfe um 60,— DM monatlich.

**2.43** In den in den Abschnitten 2.41 und 2.42 genannten Fällen kann die Zentralstelle den Bergmannsversorgungsschein-Inhabern auch die Aufwendungen für die gesetzliche Krankenversicherung ersetzen.

## 2.5 Trennungsbhilfe

2.51 Die Zentralstelle kann einem Bergmannsversorgungsschein-Inhaber, der in einem Pflichtplatz außerhalb des Bergbaus untergebracht ist, an seinem bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hat und infolge des Wechsels des Arbeitsortes einen doppelten Haushalt führt.

eine Trennungsbhilfe bis zur Höhe von 9,— DM täglich und

Ersatz der Kosten für monatlich eine Fahrt zum Besuch der Angehörigen, mit denen er vor der Verlegung des Aufenthaltsortes in Hausgemeinschaft gelebt hat,

längstens für die Dauer von 12 Monaten seit der Verlegung des Aufenthaltsortes gewähren, wenn die tägliche Rückkehr an den bisherigen Wohnort nicht zumutbar ist. Abschnitt 2.13 findet Anwendung.

## 2.52 Die Trennungsbhilfe ermäßigt sich auf 3,75 DM

für jeden vollen Kalendertag, der am bisherigen Wohnort verbracht wird.

für jeden vollen Kalendertag eines Urlaubs, auch wenn er außerhalb des bisherigen Wohnortes verbracht wird,

für jeden vollen Kalendertag eines Krankenhausaufenthaltes.

## 2.6 Zusätzliche Fahrkosten

2.61 Die Zentralstelle kann Bergmannsversorgungsschein-Inhabern, die in Pflichtplätzen außerhalb des Bergbaus untergebracht sind. Ersatz der Fahrkosten, die durch die tägliche Fahrt zwischen dem Wohnort und dem neuen Arbeitsort entstehen, längstens für die Dauer von 12 Monaten seit der Unterbringung, gewähren.

2.62 Die Zentralstelle kann Bergmannsversorgungsschein-Inhabern, die in Pflichtplätzen außerhalb des Bergbaus untergebracht werden, die Fahrkosten (Anreisekosten) ersetzen, wenn mit der Arbeitsaufnahme ein Wechsel des Aufenthaltsortes verbunden ist. Auch die Fahrkosten für Familienangehörige, die zur Fortsetzung der häuslichen Gemeinschaft in den neuen Arbeitsort mitreisen oder folgen, können ersetzt werden.

2.63 Abschnitt 2.13 gilt bei Anwendung der Abschnitte 2.61 und 2.62.

## 2.7 Umzugskosten, Einrichtungsbeihilfe

2.71 Die Kosten für die Überführung des Hauptsatzes der Bergmannsversorgungsschein-Inhaber können auf Antrag von der Zentralstelle ganz oder teilweise übernommen werden, soweit die Umzugskosten nicht vom Bergmannsversorgungsschein-Inhaber selbst getragen werden können oder von einer dritten Stelle getragen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß für den Umzug die billigste Transportart und der kürzeste Weg gewählt werden. Die Aufwendungen der Zentralstelle sollen im Einzelfall den Betrag von 900,— DM nicht übersteigen.

2.72 Bei Verlegung des Haushalts eines Bergmannsversorgungsschein-Inhabers aus Anlaß der Unterbringung in einem Pflichtplatz außerhalb des Bergbaus kann die Zentralstelle eine Einrichtungsbeihilfe bis zur Höhe von 750,— DM gewähren.

## 3. Inkrafttreten

3.1 Diese Richtlinien treten am 1. November 1964 in Kraft. Abschnitt 2.72 tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

3.2 Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien v. 14. 1. 1960 (SMBL. NW. 8114) außer Kraft.

— MBL. NW. 1964 S. 1826.

## II.

## Innenminister

## Paßwesen;

## Ausstellung von Pässen für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger

RdErl. d. Innenministers v. 20. 11. 1964 — I C 3:13 — 38.52

Das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 12. 6. 1963 (GMBL. S. 247) hat durch Rundschreiben vom 30. 9. 1964 (GMBL. S. 473) eine weitere Änderung erfahren.

Bezug: RdErl. v. 24. 10. 1963 (MBL. NW. S. 1863).

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
Paßbehörden.

— MBL. NW. 1964 S. 1827.

## Öffentliche Lotterie

Bek. d. Innenministers v. 25. 11. 1964 — I C 3:24.12.22

Dem Weltkinderhilfswerk der vereinten Nationen (UNICEF) in Köln, Drususgasse 1 bis 5, habe ich die widerrufliche Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 5. bis zum 20. Dezember 1964 im Land Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Losbriefauspielung zu veranstalten. Der Reinerlös aus dem Vertrieb von insgesamt bis zu 30 000 Losen zu je 0,50 DM wird für satzungsgemäße Aufgaben des Weltkinderhilfswerkes verwendet.

— MBL. NW. 1964 S. 1827

## Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

## Erlöschen

## der öffentlichen Bestellung als Wirtschaftsprüfer und Erlöschen der öffentlichen Bestellung als vereidigter Buchprüfer sowie Erlöschen der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 11. 1964 — III:D — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:  
als Wirtschaftsprüfer

am 16. April 1964, durch Tod

Dr. Carl Huffelmann, Düsseldorf;

am 9. September 1964, durch Verzicht

Dipl.-Kfm. Dr. Alfons Janknecht, Gladbeck Westf.;

am 3. Oktober 1964, durch Tod

Hans Pollmann, Essen;

als vereidigter Buchprüfer

am 16. Oktober 1964, durch Tod

Josef Hürtgen, Essen.

2. Die Anerkennung der nachstehenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erloschen:

am 20. Oktober 1964, durch Verzicht

Betriebswirtschaftliche Treuhand- und Revisionsgesellschaft m.b.H., Essen.

— MBL. NW. 1964 S. 1827.

**Personalveränderungen****Ministerium****Es sind ernannt worden:**

ORR W. Müller zum Regierungsdirektor;  
 RegRat H. W. Geweniger zum Oberregierungsrat;  
 RegRat P. Goldschagg zum Oberregierungsrat;  
 RegRat Dr. Fr.-J. Oldiges zum Oberregierungsrat;  
 RegRat z.A. Dr. G. Rinsche zum Regierungsrat.

**Es ist in den Ruhestand getreten:**

RegRat H. Heinke.

**Es ist verstorben:**

Regierungsdirektor W. Müller.

**Nachgeordnete Behörden:****Es ist ernannt worden:**

Bergrat Dr. O. Knitterscheid zum Oberbergrat  
 beim Oberbergamt in Dortmund.  
 — MBl. NW. 1964 S. 1828.

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****Personalveränderungen****Es sind ernannt worden:****Ministerium**

Regierungsvizepräsident Dr. J. Liese zum Ministerialdirigenten unter gleichzeitiger Versetzung von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Ministerium;  
 Ministerialrat H. Nellen zum Ministerialdirigenten;  
 Landforstmeister L. Högrefe zum Oberlandforstmeister;  
 Regierungsdirektor Dr. G. Lachmann zum Ministerialrat;  
 Oberregierungsrat Dr. J. Deselaers zum Regierungsdirektor;  
 Amtsrat E. Wellmann zum Regierungsrat;

**Bezirksregierung Aachen**

Forstmeister P. Gehlen zum Oberforstmeister;

**Bezirksregierung Köln**

Oberforstmeister Dr. E. Plämann zum Landforstmeister;  
 Regierungsveterinärrat Dr. med. vet. W. Obiger zum Regierungs- und Veterinärrat;

**Bezirksregierung Münster**

Regierungsbaurat H.-U. Müller zum Regierungs- und Baurat;

**Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Bonn**

Regierungsveterinärassessor Dr. med. vet. L. Meyer zum Regierungsveterinärrat;

**Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Krefeld**

Regierungsveterinärassessor Dr. med. vet. W. Münker zum Regierungsveterinärrat;

**Wasserwirtschaftsamt Minden**

Regierungsbauassessor S. Kröger zum Regierungsbaurat;

**Staatl. Forstamt Olpe**

Forstmeister B. Peters zum Oberforstmeister.

**Es sind in den Ruhestand getreten:****Ministerium**

Regierungsdirektor J. Ackermann,  
 Oberregierungsrat Dr. W. Mellinghoff,  
 Regierungsdirektor H. Schirmer;

**Nordrhein-Westfälisches Landgestüt in Warendorf**

Landstallmeister K. Bresges;

**Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster**

Oberregierungs- und -baurat K. Willner;

**Forsteinrichtungsamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf**

Forstmeister H. Hesch;

**Staatl. Forstamt Gemünd**

Forstmeister L. Heinrich;

**Staatl. Forstamt Bödden**

Oberforstmeister Graf E. v. Merveldt.

**Es ist verstorben:****Staatl. Forstamt Hardehausen**

Oberforstmeister R. Pellingaher.

— MBl. NW. 1964 S. 1828.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.